

VEREINSSATZUNG DES KAZ - GÖTTINGER KOMMUNIKATIONS- UND AKTIONSZENTRUMS e.V.

verabschiedet vom Ausschuss des KAZ am 9. April 1991
(§ 9 Abs.9 und § 10 Abs.10 ergänzt am 13.6.91,
§ 11 Abs.5, 6 geändert am 3.9.91,
§ 11 Abs. 1 geändert am 22.11.95
, § 10 Abs. 2 geändert und § 10 Abs.11 ergänzt am 22.02.96,
geändert am 26.02.97, §10 Abs. 11 ersatzlos gestrichen
§ 5 Abs. 1 und Abs. 2, § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 8
d), § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 3 und Abs. 6,
§ 11 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 am .13.11.97 geändert, § 12
ersatzlos gestrichen am 13.11.97,
§ 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 ergänzt am 3.3.99, § 11 Abs. 2 geändert, §13
Abs. 2 geändert am 3.3.99,
§7 Abs. 3 gestrichen, § 5 Abs. 3 ergänzt am 27.4.2000
§ 10 Absatz 1c), Absatz 3a), Absatz 5b), Absatz 6), Absatz8),
Absatz10), § 11 Absatz 1), Absatz 7), Absatz8) geändert am 17.11.2011,

§ 5 Absatz1)geändert §5a eingefügt, § 6, Absatz1)geändert, 2)
gestrichen 4)geändert,5), 5c) geändert, § 7 gestrichen, §9
Absatz1),Absatz2),Absatz 4), Absatz5), geändert, § 10 Absatz
1)a)geändert, 5c), 8) gestrichen, am 10.9. 2012

§ 6 Abs. 3), 4), 5) geändert; § 9 Abs. 4) geändert; § 10 Abs. 2), 3a)
und 4) geändert, Abs. 7 gestrichen; § 13 Abs. 1) geändert am
25.03.2014

§ 2 Abs. 1) geändert, Abs. 2) geändert, Abs. 2.1) und 2.2)
gestrichen, Abs. 2.3) geändert, 2.4)- 2.6) gestrichen, Abs.3) und Abs.
4) gestrichen, Nummerierung geändert: Abs. 2 a) vorher 2.3),

§ 3 Abs. 1) gestrichen

§ 4 Abs. 5) geändert

§ 5 Abs. 1), 2), 3), 5), 7), 8b) geändert, 8c) eingefügt

§ 6 Nummerierung: geändert vorher §5a

§ 7 Abs. 1), geändert Abs. 2) 3) hinzugefügt, Nummerierung geändert:
vorher §6 Abs. 5d)

§ 9 Abs. 4) gestrichen, Nummerierung geändert: vorher §9 Abs. 5)- Abs.
9)jetzt Abs. 4) - Abs. 8), Abs. 4) geändert, Abs. 6b) geändert

§ 10 Abs. 1a) geändert, 3a) und, b) gestrichen, Nummerierung geändert:
vorher §10 Abs. 4)- Abs. 10)jetzt Abs. 3) - Abs. 7)

§ 11 Abs. 1) geändert, Abs. 7) geändert, Abs. 9) eingefügt

§ 12 Nummerierung geändert vorher § 13

Geändert am 17.11. 2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

- 1) Der Verein trägt den Namen
"KAZ - Göttinger Kommunikations- und Aktionszentrums e.V."

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Angebote im Kulturellen Bereich für alle Altersgruppen und unterschiedlichen kulturellen Sparten wie Tanz, Musik, Literatur, Gestaltung. Die Angebote umfassen offene Gruppen und Kurse oder Workshops, sowie Projekte.
 - 2.a) Ferner mit Angeboten zur Begegnung, Information und Auseinandersetzung über kulturelle Entwicklungen möglichst viele Menschen an eine aktive Teilnahme am kulturellen- Leben heranzuführen;

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Finanzordnung

- 1) Die Vereinsarbeit wird durch öffentliche Zuschüsse, Beiträge der Mitglieder und freiwillige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite finanziert.
- 2) Die Vereinsmittel werden vom Vereinsvorstand oder einer zur Ausführung seiner Aufgaben bestellten Person verwaltet.
- 3) Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden, wobei der von der Mitgliederversammlung bewilligte Haushaltsplan den Rahmen absteckt, in dem der Vorstand (oder eine zur Ausführung seiner Aufgaben bestellte Person) wirtschaften darf.
- 4) Anschaffungen aus Vereinsmitteln bleiben Eigentum des Vereins.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede Einzelperson werden, die im Zentrum tätig ist und/oder an der Verwirklichung der Vereinsziele aktiv mitarbeitet.
- 2) Mitglied kann auch jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaftsrechte werden dann durch den Vertreter dieser juristischen Personen wahrgenommen.
- 3) Mitglied können ferner Initiativen und Organisationen werden. Diese können ihre Mitgliedschaft allerdings nur durch eine natürliche Person ausüben, die Mitglied wird und dann die Mitgliedschaftsrechte dieser Initiativen und Organisationen im Verein wahrnimmt. Scheidet die natürliche Person aus dem Verein aus, so muss die jeweilige

Initiative oder Organisation eine andere natürliche Person benennen, die dann Vereinsmitglied wird und die Mitgliedschaftsrechte der Initiative und Organisation ausübt.

- 4) Der Aufnahmeantrag ist an den KAZ-Vorstand zu richten. Über die Aufnahme beschließt der KAZ-Vorstand.
- 5) Initiativen und Einzelpersonen, die Förderung vom KAZ erhalten, sollten Mitglieder sein oder werden.
- 6) Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jeweils im Voraus ohne Rückgabeanspruch zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten regelt der Vorstand.
- 7) Die Mitglieder haben nach 3-monatiger Mitgliedschaft Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und im KAZ-Ausschuss.
- 8) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
die Austrittserklärung ist dem Verein schriftlich mitzuteilen;
 - b) Auflösung, Initiative, Organisation,
die Auflösung ist dem Verein schriftlich mitzuteilen;
 - c) Ausschluss nach § 6 der Satzung

§ 6 Förder-Mitgliedschaft

- 1) Förder-Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützt.
- 2) Die Förder-Mitgliedschaft kann durch eine formlose schriftliche Beitrittserklärung erworben werden.
- 3) Die Förder-Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines vom Mitglied selbst festzulegenden Jahresbeitrags.
- 4) Förder-Mitglieder sind bei Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen nicht stimm- und antragsberechtigt.
- 5) Förder-Mitglieder sollen durch regelmäßiges Informationsmaterial des Vereins über seine Arbeit unterrichtet werden.

§ 7 Vereinsausschluss

- 1) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss ist auch möglich, wenn das Mitglied eine Straftat gegenüber dem Verein oder dessen Organen verübt hat oder der dringende Verdacht besteht, dass eine solche Straftat verübt wurde. Der Ausschluss aus dem Verein ist ferner möglich wegen jedes anderen wichtigen Grundes, insbesondere auch dann, wenn das Mitglied beharrlich gegen die Hausordnung und / oder berechnigte Vorgaben des Vorstands oder der Geschäftsordnung verstößt. Andere wichtige Gründe, die zu einem Ausschluss führen, sind jeweils einer Prüfung im Einzelfall zu unterziehen.
- 2) Der Ausschluss wird durch den Vorstand erklärt. Er ist durch einen eingeschriebenen Brief dem Mitglied zuzustellen.
- 3) Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht des Widerspruchs. Dieser Widerspruch ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich und durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der KAZ-Ausschuss
- c) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand einberufen. Dieser folgt durch eine schriftliche Einladung, die per E-Mail allen Mitgliedern zugeht. Zusätzlich sollen die Einladungen in allen KAZ-Räumen aufgehängt werden.
- 3) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand, der KAZ-Ausschuss oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- 4) Stimm- und Antragsrecht haben alle Vereinsmitglieder.
- 5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese soll insbesondere Bestimmungen über Leitung, Protokollführung, Abstimmungsverfahren, Durchführung der Mitgliederversammlung enthalten.
Zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 6) Aufgaben der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Vereinsaktivitäten.
Ferner ist sie zuständig für:
- a) die Satzung und Satzungsänderungen
zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
die Mitgliederversammlung wählt zum Jahresbeginn den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (vgl. §11, Abs. 1).
Die Mitgliederversammlung kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abwählen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt nach Vorlage der Rechenschafts-, Kassen- und Kassenprüferberichte.
 - c) die Wahl der Kassenprüfer/Innen
die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige Prüfer/Innen. Die einzelnen Prüfer/Innen dürfen höchstens 2 aufeinander folgende Jahre im Amt bleiben.
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Verabschiedung des KAZ-Haushaltes
Der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand die Haushaltspläne zur Bewilligung vorzulegen.
 - f) Entscheidungen in allen sonstigen Angelegenheiten, die die Trägerschaft des Zentrums betreffen
 - g) die Auflösung des Vereins
- 7) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder Nichtöffentlichkeit beantragt.
- 8) Über jede MV und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollanten und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur MV zuzusenden.

§ 10 Der KAZ-Ausschuss

- 1) Der KAZ-Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) allen Mitgliedern des Vereins
 - b) den Vorstandsmitgliedern des Vereins
 - c) der Geschäftsführung
- 2) Zusammentritt des KAZ-Ausschusses

Der Vorstand beruft mindestens viermal im Jahr den Ausschuss ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail und Aushang unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

Eine außerordentliche KAZ-Ausschusssitzung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss den KAZ-Ausschuss einberufen, wenn dies von 1/5 seiner

Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Ladungsfrist bei einem außerordentlichen KAZ-Ausschuss beträgt 3 Tage.

- 3) Der KAZ-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie soll insbesondere Bestimmungen über Leitung, Protokollführung, Abstimmungsverfahren, Kommissionsbesetzung beinhalten.
Für eine Änderung der GO ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4) Der KAZ-Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) den Informationsaustausch zwischen KAZ-Gremien und NutzerInnen zu gewährleisten.
 - b) Angelegenheiten zu regeln, die die sachliche und organisatorische Arbeit im Zentrum betreffen und nicht durch Arbeitsvertrag an die Geschäftsführung, per Satzung oder Beschluss des KAZ-Ausschusses an Geschäftsführung oder Vorstand abgetreten sind.
 - d) Zentrumsaktivitäten zu beschließen und ihre Durchführung organisatorisch zu regeln.
 - e) Entscheidungen über Anträge zu treffen, die zentrumsinterne Angelegenheiten zum Inhalt haben,
- 5) Einsatz von Kommissionen
 - a) Der Ausschuss kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen.
 - b) Für die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung sowie zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vorstand und der Geschäftsführung setzt der Ausschuss eine Kommission aus Vorstands-, Ausschussmitgliedern und der Geschäftsführung ein. Die Personalkommissions-Mitglieder des Ausschusses werden einmal jährlich für die Dauer eines Jahres gewählt. Entscheidungen dieser Kommission bedürfen der Zustimmung des KAZ-Ausschusses. Näheres regelt die Geschäftsordnung des KAZ-Ausschusses.
- 6) KAZ-Ausschusssitzungen sind öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- 7) Über jede KAZ-Ausschusssitzung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches auf der folgenden Sitzung genehmigt werden muss. Dieses ist vom Protokollanten zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Ausschussmitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zum KAZ-Ausschuss zuzusenden.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Vorstand kann werden, wer Organisations-, Gruppen-, Initiativen- oder Einzelmitglied im KAZ ist mit Ausnahme der Angestellten. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Bei der Vorstandswahl ist eine Blockabstimmung über die Kandidaten möglich, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zugestimmt haben.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder regeln unter sich die Verteilung der anfallenden Aufgaben. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Sollte durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern deren Anzahl unter drei sinken, muss innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung mit Nachwahl des Vorstands stattfinden.

- 3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese soll auch die verbindlichen Absprachen zur Wahrnehmung der Aufgaben beinhalten.
- 4) Der Vorstand lädt zu MV und zum KAZ Ausschuss ein. Er entwickelt Vereinsaktivitäten, vertritt den Verein nach innen und nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung der Finanzmittel und des Vereinsvermögens. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
- 5) Der Vorstand kann mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben einen oder mehrere Geschäftsführer/Innen beauftragen. Der/die Geschäftsführer/Innen darf / dürfen nicht Mitglied/er des Vorstandes sein. Die Einzelheiten des jeweiligen Dienstverhältnisses sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes und im jeweiligen Arbeitsvertrag zu regeln.
- 6) Der Verein wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Die Übernahme von Bürgschaften, Aufnahme von Darlehen, das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten sowie die Einstellung und Entlassung hauptberuflicher Mitarbeiter sind den Vorstandsmitgliedern ohne Beschluss des KAZ-Ausschusses untersagt.
- 7) Die Vorstandssitzung besteht aus den Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsführung des Vereins. In der Vorstandssitzung haben Vorstandsmitglieder Stimmrecht. Die Geschäftsführung hat ein Vorschlags- und Anhörungsrecht. Die Mitglieder der Vorstandssitzung sollen in Kooperation partnerschaftlich und sachbezogen im Interesse des Vereins zusammenarbeiten. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Vorstandssitzungen sind öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Nur bei Personalangelegenheiten können die gewählten Vorstandsmitglieder die festen Mitarbeiter ebenfalls ausschließen.
- 8) Über Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen. Auf Anfrage können Mitglieder Protokolle im Büro einsehen. Der Vorstand stellt diese nach Vereinbarung zur Verfügung. Der Vorstand muss – sollten datenschutzrelevante Inhalte in den gewünschten Protokollen vorhanden sein- diese von der Einsichtnahme ausschließen.
- 9) Der Vorstand ist berechtigt dem Verein jährlich bis zu 500 Euro pauschal als Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen ohne dass er über diese Summe Einzelnachweise erbringen muss. Übersteigt der Aufwand 500 Euro müssen Einzelnachweise erbracht werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur in Niedersachsen e.V. (Hannover), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.